

Ammoniakemissionen bei der Ausbringung von Hof- und Recyclingdünger

Der [Massnahmenplan Ammoniak](#) wird seit dem 01.01.2025 etappenweise umgesetzt. Ein Teil dieser Massnahmen ist freiwillig, andere sind Pflicht. In diesem Newsletter-Beitrag informieren wir Sie über die Massnahmen M6A und M6B sowie über M8, welche ab 30. August 2026 umgesetzt werden müssen.

M8: Mist auf Ackerflächen rasch einarbeiten

Mit der Massnahme M8 sollen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft weiter reduziert werden. Betroffen ist der Mist von Rindvieh, Schweinen und Geflügel, der zwischen dem 1. April und 30. September auf unbestellte Ackerflächen ausgebracht wird. Dieser muss künftig noch am gleichen Tag eingearbeitet werden.

Als unbestellte Ackerflächen gelten beispielsweise Getreide-, Raps- oder Maisstoppeln sowie Kunstwiesen vor dem Umbruch. Für die Einarbeitung können verschiedene Verfahren eingesetzt werden. Dazu gehören das Pflügen, Grubbern, Eggen oder Fräsen.

Bei ausserordentlichen Wetter- oder Bodenverhältnissen kann von der Vorgabe abgewichen werden. Der Grund dafür muss jedoch dokumentiert werden. Für Flächen mit Direkt- oder Streifensaat gilt die Einarbeitungspflicht nicht.

Die rasche Einarbeitung hat einen deutlichen Einfluss auf die Ammoniakverluste. Wird Mist innerhalb von acht Stunden eingearbeitet, können die Emissionen um rund 35 Prozent reduziert werden. Erfolgt die Einarbeitung bereits nach vier Stunden, sind sogar rund 70 Prozent weniger Ammoniakemissionen möglich.

Auf frisch angesäten Ackerflächen darf kein Mist ausgebracht werden.

Für die Betriebe bedeutet dies vor allem, die Ausbringung und anschliessende Bodenbearbeitung gut aufeinander abzustimmen.



Abbildung 1: auf Ackerparzellen ausgebrachter Mist muss gleichentags eingearbeitet werden (Quelle: Luca Zraggen, LZ Liebegg)